



Bischöfliches Generalvikariat

Ausführungsbestimmungen zur Rahmenordnung - Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz

Vom 04. August 2021

Mit Erlass der *Rahmenordnung - Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz vom 18. November 2019*, für den Bereich der Diözese Hildesheim in Kraft gesetzt zum 01.01.2020 (Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Hildesheim, Nr. 4/2020, S. 52 ff.), sind gemäß Ziffer 7 der vorgenannten Rahmenordnung folgende Regelungen außer Kraft getreten:

- Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bistum Hildesheim (Präventionsordnung des Bistums Hildesheim) vom 01. Januar 2015 (Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Hildesheim, Nr. 1/2015, S. 2 ff.),
- Präventionsordnung des Caritasverbands für die Diözese Hildesheim e.V. vom 01. Juni 2016 (Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Hildesheim, Nr. 4/2016, S. 107 ff.),
- die Instruktionen des Generalvikars gemäß § 9 der Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bistum Hildesheim (Präventionsordnung) vom 01. Januar 2015 (Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Hildesheim, Nr. 1/2015, S. 9 ff.),
- Ausführungsbestimmungen zu § 5 der Präventionsordnung (Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Hildesheim, Nr. 1/2015, S. 12),

- Hinweise zum Datenschutz bei der Speicherung der Daten von ehren- und nebenamtlichen Mitarbeitenden (Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Hildesheim, Nr. 1/2015, S. 13), sowie
- Hinweise zur Präventionsordnung von sexuellem Missbrauch und sexualisierter Gewalt in kirchlichen Einrichtungen im Bistum Hildesheim (Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Hildesheim, Nr. 1/2015, S. 13)

Gemäß Ziffer 6 der Rahmenordnung – *Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz vom 18. November 2019* werden hiermit die folgenden Ausführungsbestimmungen für das Bistum Hildesheim erlassen:

1. Ausführungsbestimmung zu Ziffer 1.2 (Beschäftigte im kirchlichen Dienst im Sinne dieser Ordnung)

Beschäftigte im kirchlichen Dienst sind über die in Ziffer 1.2 der *Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz* (im Folgenden: Rahmenordnung) genannten Personen hinaus auch Subsidiare mit bischöflichem Auftrag, Honorarkräfte, externe Dienstleister*innen sowie deren Mitarbeiter*innen und andere vergleichbar tätige Personen.

Ehrenamtlich tätige Personen und Mandatsträger*innen im kirchlichen Bereich im Sinne der *Rahmenordnung* müssen einen Auftrag zur Ausführung ihrer Tätigkeiten durch die zuständige Institution haben.

Ehrenamtlich tätige Personen sind insbesondere Personen, welche unentgeltlich und ohne arbeitsvertragliche Bindung Aufgaben im kirchlichen Bereich übernehmen und andere vergleichbar tätige Personen.

Die Vorschriften über ehrenamtlich tätige Personen sind auch auf ehemalige pastorale Mitarbeitende sowie Pries-

ter und Diakone im Ruhestand, die keinen bestehenden bischöflichen Auftrag, insbesondere als Subsidiar haben, anzuwenden, wenn diese Personen nach Eintritt in den Ruhestand freiwillig und unentgeltlich Aufgaben und Dienste im kirchlichen Bereich übernehmen. Die Vorschriften über ehrenamtlich tätige Personen sind darüber hinaus auch anzuwenden, wenn nur einmalig oder gelegentlich Aufgaben oder Dienste im kirchlichen Bereich übernommen werden.

Mandatsträger*innen im kirchlichen Bereich sind insbesondere solche Personen, die ein Mandat zur Mitbestimmung in einem Gremium im kirchlichen Bereich erhalten haben.

2. Ausführungsbestimmung zu Ziffer 1.4 (Schutz- oder hilfsbedürftige Erwachsene sind Schutzbefohlene im Sinne des § 225 Abs. 1 StGB)

Schutz- oder hilfsbedürftige Erwachsene sind insbesondere solche Personen, welche sich in einem Beratungsverhältnis befinden, sowie Personen in Betreuungs- und Behandlungsverhältnissen.

3. Ausführungsbestimmung zu Ziffer 3 (Institutionelles Schutzkonzept)

Die institutionellen Schutzkonzepte ersetzen die in der bisherigen Praxis durch die Beschäftigten im kirchlichen Dienst zu unterschreibenden Selbstverpflichtungserklärungen im Sinne der außer Kraft gesetzten Ordnungen.

Die institutionellen Schutzkonzepte der Einrichtungen und Dienste müssen allen Beschäftigten im kirchlichen Dienst im Sinne der Rahmenordnung zugänglich und ihnen gegenüber bekannt gemacht werden.

Für den Bereich des Bistums Hildesheim sowie den Caritasverband der Diözese Hildesheim wird eine diözesane Koordinationsstelle gebildet. Die verantwortlichen Einrichtungen und Dienste gestalten in Abstimmung mit der Koordinationsstelle die jeweiligen Schutzkonzepte aus.

4. Ausführungsbestimmung zu Ziffer 3.1 (Personalauswahl und -entwicklung)

Die Personalverantwortlichen der kirchlichen Rechtsträger haben die persönliche Eignung von Bewerber*innen und Beschäftigten im kirchlichen Dienst dahingehend zu überprüfen, dass keine Beschäftigten im kirchlichen Dienst tätig sind, welche rechtskräftig wegen einer in § 72a Absatz 1 SGB VIII oder in § 124 Absatz 2 SGB IX genannten Straftat verurteilt worden sind oder gegen die ein entsprechendes Ermittlungsverfahren wegen einer in § 72a Absatz 1 SGB VIII oder in § 124 Absatz 2 SGB IX genannten Straftat durchgeführt wird. Dieses gilt insbesondere für Bewerber*innen und Beschäftigte im kirchlichen Dienst, welche in kirchlichen Einrichtungen mit Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen arbeiten, diese ausbilden oder betreuen. Darüber hinaus sind die Personalverantwortlichen der kirchlichen Rechtsträger der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Arbeit mit schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen verpflichtet, bei der Auswahl von Ehrenamtlichen, welche im genannten Bereich eingesetzt werden sollen, mit größtmöglicher Sorgfalt deren Geeignetheit für die Ausübung der Tätigkeit festzustellen.

Der Einsatz von Ehrenamtlichen in der kirchlichen Kinder- und Jugendhilfe sowie in der Arbeit mit schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen setzt in der Regel eine nachgewiesene Schulung im Hinblick auf den angemessenen Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen voraus.

5. Ausführungsbestimmung zu Ziffer 3.1.1 (Erweitertes Führungszeugnis)

Die Personalverantwortlichen der kirchlichen Rechtsträger sind verpflichtet, sich bei der Einstellung und im regelmäßigen Abstand von fünf Jahren von den Beschäftigten im kirchlichen Dienst ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen.

Ehrenamtliche Personen sind zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet, wenn



1. deren Tätigkeit den Kontakt mit Kindern, Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen beinhaltet. Die Einschätzung, ob die Tätigkeit das Vorstehende beinhaltet, obliegt den Personalverantwortlichen des kirchlichen Rechtsträgers;
2. soweit dies gemäß einer Vereinbarung nach § 72a SGB VIII erforderlich ist; oder
3. dies nach § 124 Absatz 2 SGB IX erforderlich ist.

Die Vereinbarung über den Auftrag zur Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit enthält die Aufforderung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses, diese berechtigt entsprechend den jeweiligen rechtlichen Bestimmungen zu einer kostenfreien Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses.

Das erweiterte Führungszeugnis wird der personalverantwortlichen Stelle des kirchlichen Rechtsträgers nur zur Einsichtnahme vorgelegt.

Gemäß § 72a Absatz 5 SGB VIII sowie § 124 Absatz 2 SGB IX dürfen in Folge der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis nur die Daten bezüglich des Datums des erweiterten Führungszeugnisses, des Umstands der Einsichtnahme und die Information erhoben werden, ob die das erweiterte Führungszeugnis betreffende Person wegen einer in § 72a Absatz 1 SGB VIII oder in § 124 Absatz 2 SGB IX genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist. Die erhobenen Daten dürfen nur gespeichert, verändert und genutzt werden, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Die Daten müssen so gespeichert/notiert werden, dass nur die Personen, die vom Träger mit der Einsichtnahme in die Führungszeugnisse beauftragt wurden, diese Informationen einsehen können.

Die Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit bei dem kirchlichen Rechtsträger wahrgenommen wird. Bei Beendigung einer solchen Tätigkeit bei einem kirchlichen Rechtsträger sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung zu löschen.

Den zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses Verpflichteten sind die durch die Beantragung und Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses entstandenen Kosten vom jeweiligen Träger zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn das Zeugnis im Rahmen einer Einstellungsbewerbung erstmalig vorgelegt wird. Die Höhe der Kosten ist in geeigneter Form zu belegen.

6. Ausführungsbestimmung zu Ziffer 3.1.2 (Selbstauskunftserklärung)

Beschäftigte im kirchlichen Dienst, insbesondere Personen, welche in der kirchlichen Kinder- und Jugendhilfe oder der Arbeit mit schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eingesetzt sind, sind verpflichtet, zu Beginn ihrer Tätigkeit eine schriftliche Erklärung nach dem Muster gemäß der Anlage (Selbstauskunftserklärung) abzugeben, dass ihrer Kenntnis nach kein Ermittlungsverfahren wegen einer der in § 72a Absatz 1 SGB VIII und § 124 Absatz 2 SGB IX genannten Straftatbestände gegen sie eingeleitet und kein solches Verfahren gegen sie eingestellt worden ist.

Ehrenamtliche, die nach Ziffer 3.1.1 Satz 2 der Rahmenordnung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet sind, sind zur Vorlage einer Selbstauskunftserklärung gemäß der Anlage verpflichtet.

Ehrenamtlich tätige Personen, welche kein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen, sind zur Abgabe einer Selbstauskunftserklärung nach dem Muster der Anlage verpflichtet, dass sie nicht wegen einer der in § 72a Absatz 1 SGB VIII und § 124 Absatz 2 SGB IX genannten Straftatbestände verurteilt worden sind und ihrer Kenntnis nach auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet und kein solches Verfahren gegen sie eingestellt worden ist.

Selbstauskunftserklärungen sind zu den Akten zu nehmen.

7. Ausführungsbestimmung zu Ziffer 3.1.3 (Dritte)

Alle Personen, die für einen kirchlichen Rechtsträger tätig werden, auch solche, die lediglich einmalig für einen kirchlichen Rechtsträger tätig werden, haben bei Abschluss des jeweiligen Vertrages, welcher den Tätigkeitsumfang der Person für den kirchlichen Rechtsträger beschreibt, eine Selbstauskunftserklärung gemäß der Anlage abzugeben. Dieses gilt insbesondere für Leiharbeiter*innen, Arbeitnehmer*innen von Drittunternehmen sowie externe Dienstleister*innen.

8. Ausführungsbestimmung zu Ziffer 3.1.4 (Aus- und Fortbildung)

Die Regelung der Rahmenordnung zu Ziffer 3.1.4 gilt insbesondere auch für die Aus- und Fortbildung von Schülern*innen und Auszubildenden.

9. Ausführungsbestimmung zu Ziffer 3.6 (Präventionsschulungen)

Alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst werden zu Fragen der Prävention gegen sexualisierte Gewalt geschult. Intensität und Umfang der Schulung hängt von der Art, Intensität und Dauer des Kontaktes mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ab.

10. Ausführungsbestimmung zu 3.7 (Weitere Präventionsarbeit des Rechtsträgers)

Ziffer 3.7 bestimmt die Zielgruppen der weiteren Präventionsarbeit, davon sind insbesondere Eltern bzw. Personensorgeberechtigte, Angehörige und gesetzliche Betreuer*innen umfasst, jedoch auch das erweiterte Umfeld von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen.

11. Ausführungsbestimmung zu 4.1 (Koordinationsstelle)

Der Bischof von Hildesheim unterhält eine diözesane Koordinationsstelle. Der Koordinationsstelle gehören die Präventionsbeauftragten des Bistums Hildesheim und des Caritasverbands der Diözese Hildesheim e.V. sowie der bzw. die Interventionsbeauftragte an. Diese werden vom Bischof berufen.

12. Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 01. Oktober 2021 in Kraft.

Hildesheim, den 04. August 2021

Martin Wilk
Generalvikar



Anlage Selbstauskunftserklärung

„Rahmenordnung - Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz vom 18. November 2019, für den Bereich der Diözese Hildesheim in Kraft gesetzt zum 01.01.2020 (Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Hildesheim, Nr. 4/2020, S. 52 ff.)“

Name, Vorname

Geburtsdatum

Tätigkeit

Rechtsträger

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt¹ rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.

Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

Ort, Datum

Unterschrift

¹ Es handelt sich um die in § 72a SGB VIII und § 124 Absatz 2 SGB IX genannten Straftaten